



reicht. Aber: Es wird deutlich, dass dann ab 2028 die Allgemeine Rücklage, die bis dahin mit 631,2 Mio. € im MFZ konstant stehen bleiben soll, angegriffen werden muss. Nimmt man den Durchschnitt der Jahresergebnisdefizite im MFZ (-74,9 Mio. €) als Maßgabe für die Jahresergebnisse ab 2028, so würde die Stadt ab diesem Zeitpunkt jedes Jahr mehr als 5 Prozent der Allgemeinen Rücklage verbrauchen. Nach gegenwärtigem Rechtsstand würde ein Haushaltsplanentwurf mit zwei Jahren hintereinander mit diesem EK-Verzehr die Verpflichtung zur Aufstellung eines HSKs beinhalten. Doch einer Web-Meldung vom 16.11.2023 zufolge soll diese Regelung im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz fallen: „(...) Kommunen sollen demnach künftig nur noch dann in die Haushaltssicherung abrutschen, wenn sie bilanziell überschuldet sind oder im Planjahr mindestens 25 Prozent der allgemeinen Rücklage aufgezehrt haben. Die Pflicht soll dagegen nicht mehr gelten, wenn die allgemeine Rücklage innerhalb von zwei Jahren um mehr als 5 Prozent verbraucht worden ist.“ (<https://www.derneuekaemmerer.de>). Wenn dies so käme: Auch ohne HSK-Pflicht ist der immense Eigenkapitalverbrauch, der durch die Einarbeitung der Bilanzhilfe ab 2026 noch verschärft wird, Ausdruck eines hohen strukturellen Defizits, das die Gestaltungsspielräume zum Ende dieses Jahrzehnts engschiebt.

Die ordentlichen **Ertragsansätze** werden nachvollziehbar anhand der Steuerschätzung aus dem Mai 2023, ortsbezogenen Einschätzungen, den Orientierungsdaten 2024-2027 sowie dem Ergebnis der Arbeitskreissitzung zum kommunalen Finanzausgleich 2024 (Schlüsselzuweisungen) entwickelt. Aber: Nach dem „Konjunkturbarometer Rheinland Herbst 2023“ haben sich das Konjunkturklima sowie die Erwartungen an die wirtschaftliche Entwicklung merklich eingetrübt. Die Realisierung des nur moderat dynamisierten Gewerbesteueransatzes erscheint damit nicht gesichert.

Auf der Basis der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§77 GO NRW) besteht u.a. bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten Entwicklungspotenzial. Diese sind ab 2025 ohne nennenswerte Dynamik nominal fortgeschrieben (gleiche Ansätze 2025 und 2027), was unter Berücksichtigung der Inflationsrate eine reale Absenkung bedeutet. Auch die Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (als Teil der Finanzerträge) werden auf dem Ansatz 2023 eurogenau bis 2027 konstant gehalten. Das Ausschöpfen dieser Ertragsseite ist unter Beachtung des Erhalts der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit noch vor dem evtl. Drehen an der Realsteuerschraube anzusetzen.

Die **Aufwendungen** werden im MFZ des Haushaltsplanentwurfs zwar unterproportional zu den Erträgen entwickelt. Allerdings finden sich einige ‚Schwergewichte‘, die teilweise mangels präziser Daten- und Entscheidungsgrundlage erheblich zu niedrig fortentwickelt werden. Beispielhaft seien die nur zweiprozentige Steigerungsraten bei den Personalaufwendungen für Beamte und Versorgungsempfänger und die annähernde Deckelung der Transferaufwendungen, insbesondere in der Kinder-, Jugend und Familienhilfe, zu nennen. Hier ist der Nachsteuerungsbedarf sicher. Ferner: Nach inzwischen zehn Zinsschritten der EZB-Geldpolitik ‚explodieren‘ insbesondere die Zinsaufwendungen für die Liquiditätskredite, die von 530,8 Mio. € (2023) auf 695,4 Mio. € (2027) steigen. Solange das symmetrische Inflationsziel von 2% nicht plausibel nachhaltig erreicht und gehalten werden kann, sind weitere Zins-schritte mit entsprechenden Haushaltsfolgen absehbar.

**Zusammenfassend:** Stadtkämmerer Heck verweist in seiner Haushaltsrede zu Recht auf die unabdingbare Notwendigkeit eigener Anstrengungen im Rahmen einer konsequenten freiwilligen Haushaltskonsolidierung mit Aufgabenkritik, Standardreduzierung und Prozessoptimierung. Sie wird die Basis sein, das strukturelle Ungleichgewicht ursachengerecht anzugehen – mit oder ohne Ansatz eines globalen Minderaufwands, der als Option noch offensteht. Doch enteilende Aufwendungen, auf die die Stadt auch bei zurückhaltender Interpretation der Daseinsvorsorge keinen trendumkehrenden Einfluss ausüben kann, werden auch weiter die nominalen Mehrerträge bei endogenen Steuern und hohen Zuweisungen dominieren. Und bei einer in Mittelfrist wieder milliardenschweren Gesamtverschuldung schwebt über entstehenden Konsolidierungserfolgen nun wieder das Damoklesschwert der Zinsaufwendungen. Richtig: die kommunal geforderte Altschuldenlösung würde auch in Mönchengladbach Entlastungen im Finanzergebnis bringen; die strukturelle Lücke im ordentlichen Ergebnis bliebe aber. Daher: Die kommunale Forderung nach einer nachhaltig ausfinanzierenden Reform der kommunalen Finanzen ist im Interesse einer angemessenen Daseinsvorsorge und einer aktiven Standortpolitik – Alle sind betroffen. Dies umso mehr, wenn die nach Gemeindeordnung absolut nachrangigen (Real-) Steuererhöhungen genutzt werden müssten, nur um einen – defizitären – Status-Quo zu halten. Die großen Herausforderungen unserer Zeit erfordern das Drehen größerer Räder als (nur) der Stellschrauben einer auch standortverpflichteten kommunalen Finanzpolitik. Hierzu gehören die grundlegende Reform der konjunktur reagiblen Gewerbesteuer und eine konzeptionelle Re-Regulierung.